

S a t z u n g
über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Strande
(Abwassersatzung)

In der Fassung der 5. Nachtragsatzung vom 03.12.2020

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 17 Abs. 2 S. 1, 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1 Abs. 1, 6 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und der §§ 44 Abs. 3 S. 1 und 45 Abs. 1 S. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Strande vom 27. März 1984 / 07. Dezember 1992 / 24. Februar 1994 / 30. Mai 2002 / 18.06.2020 / 03.12.2020 mit Genehmigung der Wasserbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die unschädliche Beseitigung des Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch die Stoffe und Abwasser nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung.
- (3) Die Abwasserbeseitigung umfasst die Behandlung des in die Abwasseranlagen eingeleiteten Abwassers.
- (4) Die Gemeinde schafft die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen (Abwasseranlagen) als öffentliche Einrichtung, und zwar die Abwasserreinigungsanlagen (Klärwerk, Klärteiche) sowie das öffentliche Kanalnetz mit den erforderlichen Pumpstationen. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Einrichtungen Dritte in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.
- (5) Zu den Abwasseranlagen gehören auch:
 - a) die Grundstücksanschlusskanäle vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze,
 - b) Gräben und solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Abwasseranlage geworden sind,
 - c) die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich die

Gemeinde ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

§ 2 Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so sind für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung anzuwenden.

§ 3 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (2) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen der Gemeinde anzuzeigen. Unterlässt der bisherige Eigentümer oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 5 das Recht, sein Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der betriebsfertige Abwasserkanäle mit Anschlusskanälen zu seinem Grundstück vorhanden sind (Anschlussrecht). Bei anderen Grundstücken kann die Gemeinde auf Antrag den Anschluss zulassen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 6 das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss seines Grundstücks an die Abwasseranlage die auf seinem Grundstück anfallenden Abwasser in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 5 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Die Gemeinde kann den Anschluss ganz oder teilweise widerruflich oder befristet versagen, wenn
 - a) das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in

Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,

- b) eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist.
- (2) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Schmutz- und Niederschlagswasser nur den dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden.

§ 6

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen nur entsprechend ihrer Funktionsbestimmung in Verbindung mit den Auflagen der Gemeinde benutzt werden.
- (2) Einleitungen von Regen- und Grundwasser in Schmutzwasserkanäle sind nicht zulässig.
- (3) Einleitungen von Schmutzwasser in Regenwasseranlagen sind grundsätzlich nicht zulässig. Dies gilt nicht für die Einleitung von Autowaschwasser, wenn keine Reinigungsmittel verwendet werden.

Bei fehlenden Schmutzwasserkanälen kann die Einleitung von Schmutzwasser unter bestimmten Auflagen und Bedingungen gestattet werden (vgl. § 14). Die Bestimmungen über Erlaubnisse aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben hiervon unberührt.

- (4) In die Abwasseranlagen dürfen nicht eingeleitet werden:
 - a) Stoffe, die die Kanäle verstopfen können, z. B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Textilien, Hygieneartikel, Pappe, Altpapier, Schlacht- und Küchenabfälle,
 - b) radioaktive Stoffe, die die Grenzwerte der Strahlenschutzbestimmung in der jeweils gültigen Fassung überschreiten, feuergefährliche, explosive und andere Stoffe, die die Grenzwerte nach Anlage 1 der Entwässerungssatzung überschreiten.
 - c) Säuren und Laugen, schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten, die Baustoffe oder Abwasserkanäle angreifen, den Betrieb oder die Reinigung der Kanäle oder die Abwasserreinigung stören oder beeinträchtigen können.
 - d) Jauche, Gülle, Fäkalienschlamm, sonstige flüssige oder feste Abgänge aus Tierhaltungen sowie Silosickersaft und Salzwasser (Meerwasser), sofern es nicht aus Fäkaltanks bei der Schiffsentsorgung stammt,
 - e) pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer oder solche, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten,
 - f) fotochemische Stoffe (Fixierbäder, ferrocyanhaltige Bleichbäder, Entwicklungsbäder, Ammoniaklösungen),
 - g) starke Komplexbildner nach DIN 38 409, Teil 26 - Bestimmung des Bismut-

Komplexierungsindex vom Mai 1989 - zu beziehen durch den Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstr. 6, 1000 Berlin 30 - mit einer Konzentration $> 0,005$ mmol/l. Sie kann im Städtischen Laboratorium der Landeshauptstadt Kiel eingesehen werden.

- (5) Der Anschluss von Zerkleinerungsgeräten für Küchenabfälle, Müll, Damenbinden usw. sowie Handtuchspendern mit Spülvorrichtung ist unzulässig.
- (6) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht zulässig.
- (7) Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe durch Unfälle in die Abwasseranlage gelangen, so ist die Einleiterin/der Einleiter zur sofortigen Abhilfe verpflichtet. Sie/Er hat außerdem die Gemeinde - unverzüglich zu benachrichtigen. Die Stadt kann vorsorglich verlangen, dass Betriebe, die Stoffe der Wassergefährdungsklassen 3, 2, 1 und 0 in einer Menge von mehr als 0,5 t lagern, einen Nachweis über ein ausreichendes Löschwasserrückhaltevolumen erbringen.
 - a) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Fettabscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Der/Die Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf entsprechend den technischen Vorschriften vorzunehmen. Das Abscheidegut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf insbesondere keinem Abwassernetz zugeführt werden. Der/Die Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht.
- (8) Wer Abwasser einleitet, bei dem der Verdacht besteht, dass es sich um schädliche oder gefährliche Abwasser oder Stoffe im Sinne von Absatz 4 handelt, hat nach Aufforderung durch die Gemeinde regelmäßig über Art und Beschaffenheit des Abwassers sowie über dessen Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen Einrichtungen, insbesondere Messeinrichtungen, vorzuhalten. Die Stadt kann Abwasseranalysen durch ein zugelassenes Untersuchungsinstitut vornehmen lassen, wenn der Verdacht auf unerlaubte Einleitung besteht. Die Gesamtkosten für die Abwasseruntersuchung trägt die Einleiterin/der Einleiter, wenn sich der Verdacht bei mindestens einem Parameter bestätigt.
- (9) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder die Menge des Abwassers sich wesentlich erhöht, hat die Anschlussnehmerin/der Anschlussnehmer unaufgefordert und unverzüglich der Stadt dies mitzuteilen. Auf Verlangen hat sie/er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.
- (10) Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge (Abs. 9) nicht aus, kann die Gemeinde die Abnahme dieses Abwassers versagen. Erklärt sich die/der Anschlussberechtigte bereit, die Kosten für die Erweiterung der Abwasseranlagen zu tragen, so kann die Gemeinde der Aufnahme dieses Abwassers zustimmen.
- (11) Die Gemeinde kann mit Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde die Einleitung von nichthäuslichem Abwasser, das nach Art oder Menge geeignet ist,

die Abwasserreinigung zu beeinträchtigen, versagen, von einer Vorbehandlung abhängig machen oder an besondere Bedingungen knüpfen, wie z.B. regelmäßige Abwasseruntersuchungen auf Kosten der/des Verpflichteten nach § 3. Für Abwassereinleitungen gelten die Grenzwerte nach Anlage 1 dieser Satzung bzw. der jeweiligen Anhänge zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Mindestanforderung an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (GMBl. 1989, S. 517 ff.) für gefährliche Stoffe.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Eigentümer eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal mit Anschlusskanal zu seinem Grundstück vorhanden ist (Anschlusszwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwassererhebeanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Mit der ortsüblichen Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserkanäle durch die Gemeinde wird der Anschlusszwang für die betroffenen Grundstücke wirksam.
- (3) Die Gemeinde kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken an die bestehende Abwasseranlage verlangen, wenn besondere Gründe (z.B. das Auftreten von Missständen) dies erfordern.
- (4) Wer nach Absatz 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat spätestens einen Monat nach Wirksamwerden des Anschlusszwanges prüffähige Unterlagen über die privaten Abwasseranlagen bei der Gemeinde einzureichen. Bei Neu- und Umbauten muss die Anschlussleitung vor der Schlussabnahme des Bauvorhabens hergestellt sein.
- (5) Den Abbruch eines an die Abwasseranlage angeschlossenen Gebäudes hat der Anschlusspflichtige der Gemeinde rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlussleitung bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt er dies schuldhaft, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.
- (6) Wer nach Absatz 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat nach Herstellung des betriebsfertigen Anschlusses das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

§ 8

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussverpflichtete kann vom Anschlusszwang und/oder Benutzungszwang widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein dem öffentlichen Interesse überzuordnendes Interesse an einer privaten Beseitigung des Abwassers besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird.

- (2) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann binnen eines Monats nach Aufforderung zur Herstellung des Anschlusses schriftlich bei der Gemeinde beantragt werden. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwasser beseitigt werden sollen. Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor Beginn eines Vierteljahres schriftlich bei der Gemeinde beantragt werden.

- (3) Die Befreiung der befestigten Flächen wie z.B. Terrassen oder Hofflächen sowie der Dachflächen von Nebengebäuden (untergeordnete Nebeneinrichtung im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung) mit einer Fläche von bis zu 30 m² oder bis zu 30 % der Dachflächen des Hauptgebäudes vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Beseitigung von Niederschlagswasser, kann insbesondere bei Anträgen auf Versickerung, Direkteinleitung in ein Gewässer oder anderweitiger Beseitigung erteilt werden, soweit dies durch ein hydrogeologisches Gutachten nachgewiesen wird und nicht Gründe des Allgemeinwohls dem entgegenstehen. Der Nachweis für befestigten Flächen und Dachflächen von Nebengebäuden gilt als erbracht, die am 01.01.2020 mindestens drei Jahre fertiggestellt und in Benutzung waren und von denen die Entwässerung tatsächlich nicht über die Abwasseranlage erfolgt ist. Eine Befreiung von anderen Dachflächen als den Dachflächen von Nebengebäuden im vorgenannten Sinne nach den Bestimmungen dieses Absatzes ist ausgeschlossen. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie kann befristet werden. Sie kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

§ 9

Grundstücksanschlusskanäle

Grundstücksanschlusskanäle sind die Anschlusskanäle von dem Straßenkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück.

Sie sind Teil der Abwasseranlage (s. § 1 Abs. 5 lit. a)) und werden von der Gemeinde erstellt, erneuert oder verändert. Die Gemeinde führt diese Aufgaben selbst aus oder beauftragt hiermit Unternehmer.

Die tatsächlichen Kosten für die Herstellung und Beseitigung von Grundstücksanschlusskanälen sowie für die Erneuerung oder Veränderung vorhandener Grundstücksanschlusskanäle hat der / die Anschlussberechtigte der Gemeinde zu erstatten (s. § 14).

§ 9a

Art und Ausführung der Anschlüsse an die Abwasseranlage

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 soll jedes Grundstück einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage haben, beim Trennverfahren je einen Anschluss an den Schmutz- und an den Regenwasserkanal. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Gemeinde kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss erhalten. Vor Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Nutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.

- (2) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitung sowie die Lage des Reinigungsschachtes bestimmt die Gemeinde; begründete Wünsche des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (3) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Anschlussleitungen und -einrichtungen einschließlich des Reinigungsschachtes obliegen dem Anschlussnehmer. Die Arbeiten müssen fachgemäß und nach etwaigen besonderen Vorschriften der Gemeinde durchgeführt werden.
- (4) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung bedürfen (§ 11), unterliegen einer Abnahme durch die Gemeinde. Der Anschlussnehmer oder die ausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung bei der Gemeinde anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Gemeinde befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten.
- (5) Der Anschlussnehmer ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Anschlussleitungen und -einrichtungen einschließlich des Reinigungsschachtes verantwortlich. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung entstehen. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei der Gemeinde aufgrund von Mängeln geltend machen. Bei einem gemeinsamen Anschluss für mehrere Grundstücke sind die Eigentümer der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Unterhaltungs- und Benutzungspflichten Gesamtschuldner.
- (6) Die Gemeinde kann jederzeit fordern, dass die Anschlussleitungen und -einrichtungen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht. Sie ist berechtigt, die Einrichtungen und den Betrieb zu überwachen.

§ 10 Grundstücksabwasseranlagen

- (1) Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen oder abflusslose Gruben) müssen angelegt werden, wenn
 - a) außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 auf dem Grundstück anfällt und ein Anschluss an die Abwasseranlage nicht möglich ist,
 - b) die Gemeinde nach § 6 Abs. 7 eine Vorbehandlung des Abwassers vorschreibt,
 - c) eine Befreiung vom Anschlusszwang an die Abwasseranlage erteilt wird.
- (2) Eine Grundstücksabwasseranlage muss nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer. Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat der Grundstückseigentümer

auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen. § 9 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

- (3) Für Grundstücksabwasseranlagen, deren Ablauf in die Abwasseranlage oder einen Vorfluter mündet, behält sich die Gemeinde vor, bei Nichtbeachtung der Vorschriften den Betrieb auf Kosten des Grundstückseigentümers selbst zu übernehmen.

§ 11 Anschlussgenehmigung

- (1) Die Herstellung und Änderung von Anschlussleitungen und -einrichtungen sowie von Grundstücksabwasseranlagen bedürfen der Anschlussgenehmigung durch die Gemeinde. Anschlussleitungen und Grundstücksabwasseranlagen müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen.
- (2) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 12 Betriebsstörungen

- (1) Gegen den Rückstau aus den Abwasseranlagen in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden durch fehlende oder mangelhafte Sicherung.
- (2) Als Rückstauenebene gilt in der Regel mindestens die öffentliche Straßenoberfläche an der Anschlussstelle.
- (3) Für Art und Einbau der Rückstausicherung (Absperrvorrichtungen gegen Rückstau, Hebeanlagen mit Rückflußhinderer) sind die geltenden technischen Bau Bestimmungen (DIN-Vorschriften) maßgebend.
- (4) Bei Betriebsstörungen in den Abwasseranlagen und bei Auftreten von Schäden, die durch Rückstau infolge höherer Gewalt, wie z.B. Hochwasser, Wolkenbruch u.ä. hervorgerufen werden, bestehen keine Ansprüche auf Schadenersatz, es sei denn, dass die Schäden von der Gemeinde aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind.“

§ 13 Auskunfts- und Meldepflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes haben alle für die Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen, der Anschlussleitungen und -einrichtungen sowie der Abscheider und die für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflicht-

ten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage, die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte, Rückstauverschlüsse und Abscheider müssen den Beauftragten zugänglich sein.

§ 14 Kostenerstattung und Gebühren

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung eines Grundstücksanschlusses ist der Gemeinde in voller Höhe zu erstatten. Zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Einzelheiten regelt eine gesonderte Kostenerstattungs- und Gebührensatzung.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) nach § 5 Abs. 2 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,
 - b) nach § 6 den Benutzungsbegrenzungen zuwiderhandelt,
 - c) nach § 9a Abs. 3 und 4 die Anschlussleitungen und Einrichtungen nicht ordnungsgemäß herstellt und unterhält,
 - d) nach § 10 Abs. 2 die Grundstücksabwasseranlage nicht ordnungsgemäß herstellt und betreibt oder nicht mehr benötigte Anlagen nicht beseitigt,
 - e) die nach § 11 Abs. 1 erforderlichen Genehmigungen nicht einholt,
 - f) den in § 13 geregelten Auskunfts- und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt und das Zugangsrecht verwehrt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 7 zuwiderhandelt.

§ 16 Datenverarbeitung

- (1) Das Amt Dänischenhagen ist berechtigt, personenbezogene Daten der Anschlussberechtigten und -verpflichteten zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils gültigen Fassung. Die personenbezogenen Daten werden insbesondere zur Ermittlung der Anschlussberechtigten und -verpflichteten, zur technischen Umsetzung der Anschlüsse und zur Prüfung von Begrenzungs- und / oder Befreiungstatbeständen verarbeitet.

- (2) Personenbezogene Daten können – soweit besondere bzw. bereichsspezifische Vorschriften dies gestatten – auch von Dritten erhoben werden. In Betracht kommen hier vor allem folgende Stellen oder Register:
- Grundbuch
 - Liegenschaftskataster
 - Melderegister
 - Finanzämter
 - Handelsregister
- (3) Die Amtsverwaltung Dänischenhagen ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten. Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.“

§ 17 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am zum 01.01.2021 in Kraft.

Strande, den 29. März 1984
12. Januar 1993
08. März 1994
11. Juni 2002
18. Juni 2020
03. Dezember 2020

Gemeinde Strande
Der Bürgermeister